



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

FB 4

FD46

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Frau

Dr. Elke Seidel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

über Büro des Kreistages

Kusza

Teamleiterin untere Wasserbehörde

Besucheradresse:

Am Teltowkanal 7

03328 3198299

wasser@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32965-24-85

Datum 16. März 2024

Ihre Anfrage A/2024/406 vom 25.03.2024 – Schutz des Grundwassers: Gülle- und Jaucheanlagen im Landkreis PM

Sehr geehrte Frau Dr. Seidel,

Ihrer Anfrage stellten Sie folgenden Text voran:

Der effiziente und schützende Umgang mit der Ressource Wasser wird in den kommenden Jahrzehnten alle Bereiche des Wirtschaftens betreffen. Deshalb muss das Grundwasser überall vor Verunreinigungen geschützt werden. Potsdam-Mittelmark ist bisher nur punktuell von Nitratbelastung des Grundwassers betroffen. In der Tierhaltung fallen Gülle, Jauche, Mist und Silagesickersäfte an, welche vor der Ausbringung gesammelt und gelagert werden. In den baulichen Anlagen in Form von Güllebehältern, Mistplatten, Silageplätzen und Kompostieranlagen besteht potenziell die Möglichkeit, dass mit Schadstoffen belastete Wässer in den Untergrund gelangen und so zu einer Belastung des Grundwassers führen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)¹ bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) trat im August 2017 in Kraft und hat den Schutz des Grundwassers für Belastungen der konzentrierten Tierhaltung zum Ziel.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie viele Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit einem Fassungsvermögen von über 500m³ befinden sich im Landkreis? Bitte um eine Auflistung nach Standort, Unternehmen, Anzahl und Größe der Behälter.**

Es befinden sich nach derzeitigen Kenntnisstand unterschieden nach Lageranlagen für Gülle und Jauche: 73, Gärrest: 36 und Siliersaft: ca. 4 Anlagen mit einem Lagervolumen größer 500 m³ im Landkreis Potsdam Mittelmark.

Die Datenerhebung zu diesen Anlagen erfolgte in Bezug auf Lagerkapazitäten nach Düngeverordnung und basiert auf einer internen Zuarbeit des Fachdienstes Landwirtschaft. In begründeten Fällen können einzelfallbezogene Informationen herausgegeben werden.

2. Bei wie vielen und welchen Anlagen handelt es sich um Altanlagen (vor 1990 errichtet)?

Es existiert keine systematische Erfassung der Anlagen nach Jahr der Inbetriebnahme.

3. Wie viele und welche der Anlagen besitzen ein System zur Leckageerkennung?

Vor Inkrafttreten der AwSV bedurfte es bei Einsehbarkeit der Fuge zwischen Behältersohle und Behälterwand keiner Leckageerkennung.

Über Leckageerkennungssysteme verfügen ca. 70 % der Anlagen.

4. Gibt es Anhaltspunkte, dass Anlagen undicht sind? Für wie viele und welche der Anlagen besteht ein begründeter Verdacht dahingehend?

Anhaltspunkte für Undichtigkeiten werden bei den gewässeraufsichtlichen Kontrollen immer wieder festgestellt, diese führen jedoch nicht zwangsläufig zum Austritt des Lagermediums. Belegt werden muss dies immer durch einen Sachverständigen nach AwSV und oftmals unter Beteiligung eines Bausachverständigen.

Bei einem offensichtlichen Austritt des Lagergutes ist eine Undichtigkeit gegeben, was bisher nur in 2 konkreten Einzelfällen aufgetreten ist.

5. Für wie viele Anlagen und welche ordnete der Landkreis eine Sachverständigenprüfung bzw. eine Überprüfung der Dichtigkeit in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 an?

Bezogen auf die in Frage 1 unter Bezug genommenen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit einem Fassungsvermögen von über 500 m³ hat die untere Wasserbehörde keine entsprechende Anordnung erlassen.

Dies liegt u. a. auch daran, dass die Landwirte bei Vorortkontrollen und Besprechungen notwendige Maßnahmen ohne behördliche Anordnung durchführen lassen.

Gab es dabei „undichte“ Ergebnisse? Wenn ja, wie viele Anlagen und welche Anlagen sind betroffen?

Nein.

7. Ordnete der Landkreis bisher eine Sanierung der Anlagen an? Wenn ja, für wie viele Anlagen erfolgte dies? Und wie viele und welche Anlagen wurden bereits entsprechend der Anordnung saniert? Wie viele und welche Anlagen mussten stillgelegt werden? Wie viele und welche Anlagen wurden ohne Anordnung saniert?

Seit Inkrafttreten der AwSV mit Anlage 7 (JGS-Anlagen) ergibt sich folgender Stand:

Sanierung von Anlagen:	ja
Auf Anordnung:	1
Sanierte Anlagen:	2
Stillgelegt:	nein

Bei bestehenden Anlagen, die am 01. August 2017 bereits errichtet waren mit einem Volumen von mehr als 1500 m³ die den allgemeinen Anforderungen für JGS-Anlagen nicht entsprechen, kann die Wasserbehörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen. Eine Anordnung zur Stilllegung kann indes nicht gefordert werden (Anlage 7 Nr. 7.4 der AwSV).

Daher ist die Arbeitsweise der unteren Wasserbehörde in erster Linie darauf gerichtet bei den Vorortkontrollen die festgestellten Mängel aufzuzeigen, zu protokollieren und gemeinsam mit den Betreibern einen angemessenen Zeitraum zu vereinbaren, bis wann die Mängel abzustellen sind. Dieses Vorgehen ohne schriftliche Anordnung der Behörde vorzugehen, hat getreu unserem Leitbild zum einen beratende Funktion und zum anderen gezeigt, dass die Bereitschaft des Betreibers die protokollierten Anforderungen innerhalb des angesetzten Zeitraumes nach AwSV umzusetzen, größer ist.

8. Für welche der Anlagen mit einem Fassungsvermögen über 1.500m³ besteht ein Grundwasserbeobachtungssystem bzw. wurde dieses eingerichtet? Wenn ja, wer betreibt das Grundwasserbeobachtungssystem?

Ein Grundwasserbeobachtungssystem besteht nicht. Um verwertbare Aussagen zur Grundwasserbelastung hervorgerufen durch einen Anlagenstandort zu erhalten bedarf es mindestens 3 Grundwassermessstellen. Hier verweise ich auf die technische Regel DWA-A 792 Punkt 10.3.2.2, wonach u. a. eine anlagenbezogene hydrogeologische Erkundung herangezogen werden kann, wenn eine Füllstandsmessung durch einen Sachverständigen technisch oder betrieblich nicht möglich ist. Dieser Fall ist mir bislang nicht bekannt.

Die Variante des Abteufens von Grundwassermessstellen bedingt die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens, was kostenintensiv ist und erfordert vorhandene Hintergrundwerte. Mit Durchteufen von Deckschichten besteht immer die Möglichkeit einer Schadstoffverfrachtung in tiefere Schichten. Daher ist diese Variante bislang nicht zu Einsatz gekommen. Ergebnisorientierter sind äußere und innere Sichtprüfungen.

9. An welchen und wie vielen Grundwassermessstellen im Einzugsbereich von JGS-Anlagen kam es im Zeitraum 2015 – 2021 zu einer Überschreitung der Grenzwerte?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Gibt es im Landkreis Beispiele für gut funktionierende Anlagen mit Leckageerkennung?

Ja, alle neu errichtete Anlagen, wie z. B. Schwanebeck Fläminger Tiergut.

Freundliche Grüße

Marko Köhler
Landrat